

Hafenzweckverband
Neßmersiel



Notfallplan

für den
Hafen Neßmersiel

1. Telefonliste
2. Sturmflut
3. Feuer
4. Havarie
5. Unfall
6. Gewässerverunreinigung
7. Sturmwarnungen

Sturmflut- und Hochwassermeldeordnung für den Hafen Neßmersiel.

Die Sturmflutmeldeordnung verfolgt das Ziel, die Schifffahrt rechtzeitig zu warnen und über die Entwicklung der Sturmflut zu unterrichten sowie den Schutz eigener baulicher Anlagen sicherzustellen.

Maßgebend sind die Wasserstandsvorhersagen des Sturmflutwarndienstes für die Niedersächsische Küste des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Norden – Norderney, sowie die eingehenden Warnungen des BSH.

Der diensthabende Hafenmeister bestimmt den Einsatz nach eigenem Ermessen.

Es ist zu beachten, dass die eigene Unversehrtheit Vorrang vor der Sachrettung hat. Soweit es sich vermeiden lässt, werden Kontrollgänge nicht allein unternommen.

Änderungen jeder Art (Namen, Telefonnummer, usw.) werden bitte per E-Mail an die Geschäftsführung gemeldet und ausschließlich auf deren Veranlassung nachgepflegt.

Neßmersiel, den 08.03.2019
Hafenzweckverband Neßmersiel

-Hook-
Geschäftsführer

1. Telefonliste

Bereitschaftsdienst N-Ports	04931 / 988838
Feuerwehr	112
Hafenmeister: Herr Dietmar Helmers	04933 / 2095 oder 01725126679
Stellvertreter: N.N	
Hafenbetreiber: Geschäftsführer Michael Hook	04933 / 918920 oder 01713050480
Stv. GF Harm Olchers	04339 / 8025 oder 0171 / 6489667
Verbandvorsteherin Petra de Vries	0171 / 2846464
Stv. Verbandvorsteher Uwe Caspers	04933 / 1764 oder 0157 / 82456009
Garagen Assing GmbH	04933 / 2223
Polizei	110
Reederei Baltrum-Linie und Co.KG	04939 / 91300 oder 04933 / 991606
Regionale Leitstelle Wittmund	04962 / 19222
Revierzentrale Emden	04927 / 1877281
Wasserschutzpolizei Emden	04921 / 93330

2. Sturmflut

Sturmfluteinsatz bei Meldungen ab 1,50 m über Mittleres Tiedehochwasser

- diensthabender Hafenmeister stellt Erreichbarkeit her
- diensthabender Hafenmeister veranlasst:
 - Leinen der Schiffe prüfen
 - Verholung erwägen
 - Räumung der Hafentflächen von Ladung und Autos veranlassen
 - Befahrung des Hafens untersagen ggfls. in Abstimmung mit der unteren Verkehrsbehörde zu Zufahrtsstraße sperren
 - Ggfls. veranlassen, dass Hafentlieger zusätzliche Leinen ausbringen
 - Ggfls. anfallendes Treibgut sichern
 - Dammbalken am Betriebsgebäude setzen
 - Laufende Kontrollen der Anlagen und Schiffe (nie alleine)

3. Feuer

- Personen aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich bergen
- Feuerwehr / Polizei, Telefonnummer 112, alarmieren
- Rufbereitschaft, Geschäftsführer alarmieren
- Löschversuch, nur wenn ohne Eigengefährdung erfolgsversprechend
- Anlieger benachrichtigen
- Prüfen, ob gefährliche Güter im Gefahrenbereich gelagert sind, ggfls. Warnungen
- Hafentbereich gegen Schaulustige absperren
- Erste Hilfe leisten
- Brandstelle absichern
- Ggfls. Einlaufverbot aussprechen
- Brandort, Uhrzeit, Hergang erfassen, möglichst durch Fotos dokumentieren

- Wasserschutzpolizei informieren, wenn Feuer an Bord
- Ggfls. Verholorder geben
- Information an Geschäftsführung

4. Havarie

- Information an Geschäftsführer
- Wasserschutzpolizei informieren
- Schadenstelle ggfls. absichern
- Verkehrssichernde und –lenkende Maßnahmen erwägen
- Ggfls. Revierzentrale informieren
- Unfallort, Urzeit, Hergang erfassen, möglichst durch Fotos dokumentieren
- Havariebericht fordern
- Namen von Zeugen und Beteiligten erfassen
- Verursacher haftbar halten und ggfls. mit Hilfe der Polizei Personalien feststellen lassen

5. Unfall

- Information an Geschäftsführer
- Erste Hilfe leisten
- Feuerwehr / Polizei verständigen
- Unfallstelle absichern
- Ggfls. sichernde und verkehrslenkende Maßnahmen ergreifen
- Unfallort, Uhrzeit, Hergang und Namen der Beteiligten erfassen, möglichst durch Fotos dokumentieren
- Bei Unfall an Bord zusätzliche Information an die Wasserschutzpolizei

6. Gewässerverunreinigung

- Verursacher anweisen Wasserschutzpolizei und Leitstelle zu informieren
- Information an Geschäftsführer
- Verursacher verweigert Selbstanzeige oder ist unbekannt, Info an Wasserschutzpolizei und Leitstelle durch Hafenmeister nach Abstimmung mit Geschäftsführer
- In Absprache mit der Leitstelle Erstmaßnahmen einleiten

- Ggfls. Verholung veranlassen

7. Sturmwarnungen

- Schiffsbesatzungen / -eigner warnen
- Hafenanlieger warnen
- Vertäuung der Schiffe kontrollieren, ggfls. zusätzliche Leinen anordnen
- Prüfen, ob Gegenstände gegen Verwehung gesichert werden müssen